

Neuregelung trotz erheblicher Einwände

Novellierte Handwerksordnung

Nachstehend einige wesentliche Änderungen im Detail:

Kleinunternehmergesetz – Neu in die Handwerksordnung aufgenommen wurde die so genannte Kleinunternehmerregelung, nach der einfache Tätigkeiten auch ohne Eintragung in die Handwerksrolle durchgeführt werden können. Bei näherem Hinsehen entpuppt sich die als revolutionär verkaufte Neu-Regelung allerdings nicht als eine solche. Denn eigentlich wird nur die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch in Gesetzesform gebracht. Das BVG hatte auch in der Vergangenheit wiederholt erklärt, dass einige Tätigkeiten so einfach sind, dass ein spezieller Qualifikationsnachweis in Form der Meisterprüfung nicht notwendig sei. Aus diesem Zusammenhang stammt die Formel, dass Tätigkeiten dann einfach sind, wenn sie von einer durchschnittlich begabten Person innerhalb von drei Monaten erlernt werden können.

Zumindest haben die Handwerksorganisationen hier ein Kumulationsverbot verankern können. Dadurch wird verhindert, dass durch eine Häufung mehrerer „einfacher“ Tätigkeiten ein wesentlicher Teilbereich des jeweiligen Handwerks abgedeckt wird. Dies ist insofern wichtig, da grundsätzlich jede Tätigkeit so aufgesplittet werden kann, dass eine Reihe einfacher Handgriffe übrigbleiben (und das ist nicht nur im Handwerk, sondern auch bei Ärzten oder Rechtsanwälten so). Nach der ursprünglichen Fassung bestand daher die Gefahr, dass durch eine Häufung solcher einfacher Tätigkeiten die Zulassungspflicht umgangen wird.

Anlagen A und B – In Bezug auf die Änderungen der Anlage A

Seit dem 1. 1. 2004 ist die novellierte Handwerksordnung in Kraft. Die unter dem Deckmantel der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der Schaffung von Chancengleichheit vorgenommenen Änderungen bedeuten den bislang größten Eingriff in das deutsche Handwerksrecht seit über 50 Jahren.



Allen Protesten des Handwerks zum Trotz: Bei insgesamt 94 Meisterberufen entfällt für 53 die Meisterpflicht

konnten die Handwerksorganisationen insgesamt zwar einen Teilerfolg erringen, indem statt der ursprünglich vorgesehenen 29 nun 41 Gewerke in der Anlage A verbleiben und somit weiter zulassungspflichtig sind. Dies gilt auf besondere Intervention des ZVSHK auch für den Klempner, für den ja bekanntermaßen die Gefahr einer Verschiebung in die neue Anlage B1 bestand.

Trotz intensiver Bemühungen des ZVSHK wurde der Behälter- und Apparatebauer aus der Anlage A entfernt, obwohl er als ein überaus gefahrgeneigter Beruf anzusehen ist. Auf technische höchst anspruchsvolle Weise realisiert man hier Aufträge im Chemie- und Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Raumfahrttechnik.

Als Kriterium für die Zuordnung hat neben der Gefahrgeneigtheit die Ausbildungsleistung in dem jeweiligen Gewerk ge-

dient, was am Ende der Grund war, die Behälter- und Apparatebauer der Anlage B1 zuzuordnen.

Für die Berufe der neuen Anlage B1 gilt zukünftig, dass der Meisterbrief als fakultatives Gütesiegel erhalten bleibt. Sollte es nicht gelingen, den Behälter- und Apparatebauer in die Anlage A zurück zu holen, wird es darum gehen, den Meisterbrief als exzellente Qualifikation auszubauen. Die Fördermöglichkeiten im Hinblick auf die Ablegung der Meisterprüfung bleiben für die Gewerke der Anlage B1 die gleichen wie für die Anlage-A-Berufe.

Altgesellenregelung – Große Bedeutung hat diese Neuregelung nach § 7b HwO. Entgegen des im Vorfeld bekannten Entwurfes sieht das Gesetz nun vor, dass Gesellen eine Ausübungsberechtigung bekommen können, wenn sie sechs Jahre lang in dem zu betreibenden

zulassungspflichtigen Handwerk tätig waren, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung soll gelten, wenn dem betroffenen Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis der Leitungsfunktion soll durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Diese Regelung wird in der Praxis zumindest zu Anfang einige Probleme machen. Denn erst einmal muss sich anhand von Stellungnahmen der verschiedenen Seiten und mit großer Wahrscheinlichkeit auch der Gerichte zeigen, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dies wird jeweils im Einzelfall zu entscheiden sein.

Wegfall des Inhaberprinzips – In der Vergangenheit war die Eintragung in die Handwerksrolle nur für den selbstständigen Meister möglich. Jetzt können sich auch Betriebe unabhängig von der Organisationsform in die Handwerksrolle eintragen lassen. Voraussetzung ist, dass sie einen Betriebsleiter haben, der selbst eingetragen werden könnte. Das bedeutet, dass zukünftig auch eine GmbH oder eine AG in die Handwerksrolle eingetragen werden kann, wenn deren Betriebsleiter Meister ist.

Wegfall der Verbandsregelungen – In letzter Minute zurückgezogen wurden die organisationsrechtlichen Änderungen für die Zentral- und Fachverbände des Handwerks. Nach ursprünglichem Entwurf sollten die Verbände ihre Grundlage in der Handwerksordnung verlieren und sich in eine andere Rechtsform umwandeln (e.V. oder GmbH). Hier bleibt es bei der bewährten Struktur.